

## Zweite Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bürgertestung

Aufgrund § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung – TestV) in der Fassung vom 8. März 2021 (BANz AT 09.03.2021 V1) in Verbindung mit §§ 3 Abs. 1 Satz 1, 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. Nr. 21 vom 8. Oktober 2007 S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. Mai 2020 (GVBl. S. 310) ergeht folgende

### ALLGEMEINVERFÜGUNG

1. Zur Vermeidung der Verbreitung möglicher Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 werden

- Zahnärzte,
- ärztlich oder zahnärztlich geführte Einrichtungen,
- medizinische Labore und Versorgungszentren,
- Apotheken,
- Krankenhäuser gem. § 2 Gesetz zur wirtschaftlichen Sicherung der Krankenhäuser und zur Regelung der Krankenhauspflegesätze in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. April 1991 (BGBl. I S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 24. Februar 2021 (BGBl. I S. 274),
- Drogisten,
- Hebammen sowie
- Rettungs- und Hilfsorganisationen gem. § 5 Abs. 2 des Hessischen Rettungsdienstgesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. September 2018 (GVBl. S. 580),

in der Stadt Frankfurt am Main allgemein beauftragt, Testungen von asymptomatischen Personen nach §§ 4a und 4b TestV durchzuführen.

2. Die Beauftragung erfolgt insoweit, als die in Ziffer 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen nach der TestV abrechenbare Leistungen erbringen.
3. Die Allgemeinverfügung wird im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt.
4. Die Beauftragung erfolgt unter folgenden Auflagen:
- a) Die Person, das Unternehmen oder die Einrichtung nach Ziff. 1 muss die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung bieten. Insbesondere sind Anforderungen nach Medizinprodukte-Abgabeverordnung, Medizinprodukte-Betreiberverordnung sowie arbeitsschutzrechtliche Regelungen zu erfüllen.
  - b) Das Testangebot durch Beauftragte nach Ziff. 1 besteht für Personen, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

- c) Das Personal nicht ärztlich geführter Einrichtungen oder Unternehmen muss vor erstmaliger Aufnahme der Testungen an einer ärztlichen Schulung durch eine approbierte Ärztin oder einen approbierten Arzt teilnehmen. Die Durchführung der Schulung ist von der schulenden Ärztin oder dem schulenden Arzt schriftlich unter Angabe des Datums und Beifügung einer Teilnehmerliste zu dokumentieren und dem Gesundheitsamt auf Verlangen vorzulegen
  - d) Für nach der TestV abrechenbare Leistungen und zur Erfüllung der in dieser Allgemeinverfügung genannten Auflagen dürfen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.
  - e) Positive Antigen-Tests sind als Verdachtsfälle im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 namentlich und unverzüglich unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters an das Gesundheitsamt zu melden, in dessen Bezirk sich die betroffene Person derzeit aufhält oder zuletzt aufhielt. Die Meldung hat unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden nach Durchführung des Tests zu erfolgen.
  - f) Der getesteten Person ist ein Zeugnis unter Verwendung des als Anlage 1 beigefügten Musters über das Vorliegen oder Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auszustellen.
  - g) Im Fall eines positiven Antigen-Tests ist die betroffene Person über die Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Corona-Quarantäneverordnung) des Landes Hessen, insbesondere über die Verpflichtung zur eigenen Absonderung, zur Absonderung von Haushaltsmitgliedern und über das Recht auf Durchführung eines PCR-Tests zur Bestätigung zu informieren. Außerdem ist der betroffenen Person das als Anlage 2 beigefügte Informationsblatt auszuhändigen.
  - h) Die erstmalige Aufnahme von Testungen im Stadtgebiet von Frankfurt am Main ist dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration per E-Mail an [Testungen@hsm.hessen.de](mailto:Testungen@hsm.hessen.de) und dem Frankfurter Gesundheitsamt per E-Mail unter [Testungen@stadt-frankfurt.de](mailto:Testungen@stadt-frankfurt.de) anzuzeigen. Der Anzeige ist bei Zahnärzten, ärztlich oder zahnärztlich geführten Einrichtungen oder Apotheken eine Ablichtung der Approbationsurkunde, bei medizinischen Laboren eine Ablichtung der Akkreditierung oder ein vergleichbares Dokument beizufügen.
  - i) Der Erlass weiterer Auflagen bleibt vorbehalten.
5. Die Vergütung und Abrechnung richtet sich nach der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARSCoV-2 in der jeweils gültigen Fassung. Die Beauftragung umfasst nur Testungen, die nach Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 abrechenbar sind. Die Registrierung bei der Kassenärztlichen Vereinigung, in deren Bezirk der mit dieser Allgemeinverfügung nach Ziffer 1 Beauftragte seinen Sitz hat und die Abrechnung der Kosten ist von den Beauftragten mit der Kassenärztlichen Vereinigung Hessen zu klären. Gegen die Stadt Frankfurt am Main können aus dieser Beauftragung keine Ansprüche geltend gemacht werden.
- Die Person, das Unternehmen oder die Einrichtung nach Ziffer 1 stimmt einer Weiterleitung der notwendigen Kontaktdaten zur Veröffentlichung in einer Übersicht über Teststellen für Bürgertestungen zu.
6. Testungen nach § 4a TestV können im Rahmen der Verfügbarkeit von Testkapazitäten mindestens einmal pro Woche in Anspruch genommen werden. Die bestätigende Diagnostik und die variantenspezifische PCR-Testung nach § 4b TestV umfasst für jeden Einzelfall bis zu zwei Testungen.
7. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft. Sie gilt rückwirkend ab dem 08.03.2021. Mit dem Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung werden bereits erteilte Einzelbeauftragungen für den unter Ziffer 1 genannten Personenkreis widerrufen.
8. Die Beauftragung endet mit dem Außerkrafttreten der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit oder durch Widerruf.

## **Begründung:**

Diese Allgemeinverfügung erfolgt in Umsetzung der Verordnung zum Anspruch auf bestimmte Testungen für den Nachweis des Vorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 des Bundesministeriums für Gesundheit vom 08.03.2021.

Mit der Erweiterung der Nationalen Teststrategie wurde ein neuer Anspruch für asymptomatische Personen auf Testung mittels PoC-Antigen-Tests eingeführt.

Testungen können für jeden Einzelfall mindestens einmal pro Woche durchgeführt werden. Zur Umsetzung eines mindestens einmal pro Woche möglichen kostenlosen professionellen PoC-Antigen-Tests in der Fläche bedarf es eines neu strukturierten Angebotes vor Ort. Eine allgemeine Beauftragung zur Durchführung von Testungen durch diese Allgemeinverfügung dient der Vereinfachung der Vorgehensweise bei der Umsetzung der Teststrategie.

Die in Ziffer 1 genannten Einrichtungen und Unternehmen bieten nach der Wertung der TestV des Bundesministeriums für Gesundheit grundsätzlich die Gewähr für eine ordnungsgemäße Durchführung von Tests auf Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Sie können daher allgemein mit der Erbringung solcher Leistungen im Sinne der TestV beauftragt werden.

An der sofortigen Vollziehbarkeit dieser Allgemeinverfügung besteht ein öffentliches Interesse, da angesichts der weiterhin hohen Neuinfektionszahlen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Aufbau eines breiten Testangebotes für Bürgerinnen und Bürger forciert werden muss.

Eine Testung auf SARS-CoV-2 bedarf der Entnahme von Probenmaterial durch Rachen- oder Nasenabstrich. Angesichts der damit verbundenen gesundheitlichen Gefahren für die zu testende Person bedarf es vor erstmaliger Anwendung einer Schulung der die Tests durchführenden Personen.

Da durch diese Allgemeinverfügung den in Ziff. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen ein Anspruch auf Kostenerstattung nach Maßgabe der TestV des Bundes entsteht, dürfen für die danach abrechenbaren Leistungen keine zusätzlichen Entgelte bei der zu testenden Person erhoben werden.

Da Personen, bei denen durch die in Ziff. 1 genannten Personen, Einrichtungen und Unternehmen eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, ein Weitertragen der Infektion möglich ist, sind diese Personen auf ihre Pflichten nach der Corona-Quarantäneverordnung des Landes Hessen hinzuweisen und dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Gesundheitsamt, Breite Gasse 28, 60313 Frankfurt am Main erheben. Sie können diesen Widerspruch auch beim Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Rechtsamt, Fachbereich 3, Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main erheben.

Frankfurt, den 24.03.2021

Der Magistrat  
Stefan Majer

Anlage 1: Muster einer Meldung eines Verdachtsfalles im Zusammenhang mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nach positivem Antigentest (Ziffer 4 lit. e)

### Logo/Briefkopf der Teststelle

## MUSTER: Bescheinigung über das Vorliegen eines positiven oder negativen Antigentests zum Nachweis des SARS-CoV-2 Virus

### Getestete Person

Name, Vorname:

Anschrift Hauptwohnung (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort, Land):

ggf. Anschrift derzeitiger Aufenthaltsort:

Geburtsdatum:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

### Coronavirus Antigen-Schnelltest

Test (Name des Tests):

Hersteller (Name des Herstellers):

Testdatum/Uhrzeit:

Test durchgeführt durch (Name, Vorname / testende Stelle / Ort)

### Testergebnis:

negativ                       positiv\*

\*Das Zeugnis zum Testergebnis wird bei einem positiven Testergebnis von der testenden Stelle an das örtliche Gesundheitsamt weitergeleitet.

---

Datum/Stempel testende Stelle/Unterschrift

**Wichtige Hinweise bei einem positiven Testergebnis finden Sie auf der Rückseite →**

**Wichtige Hinweise bei positivem Testergebnis:**

Sie haben die Information erhalten, dass Sie positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden. Hieraus ergeben sich für Sie unmittelbare Konsequenzen und Pflichten.

**Ihre Pflichten:**

Folgendes gilt sowohl für einen **positiven PCR-**, als auch einen **positiven Antigen-Test** zur professionellen Anwendung.

- Begeben Sie sich ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt **sofort** und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Dort müssen Sie sich für **14 Tage** absondern, das heißt **ständig** dort **aufhalten**, Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des Abstrichs.
- Sie müssen umgehend das für Sie zuständige **Gesundheitsamt informieren**. Kontaktdaten ihres jeweiligen Gesundheitsamt finden Sie hier: <http://tools.rki.de>
- Am besten **informieren** Sie ebenfalls Ihre **Kontaktpersonen** und Ihren **Arbeitgeber** über den Erhalt eines positiven Testergebnisses.
- Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses typische **Symptome** einer **SARS-CoV-2 Infektion** bemerken (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, etc.), melden Sie sich umgehend bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt und kontaktieren telefonisch Ihren Arzt.
- **Auch alle** anderen **Personen**, die in Ihrem **Haushalt** leben, müssen sich gleichermaßen absondern.
- Diese Haushaltsquarantäne gilt nicht für Personen, die in den letzten drei Monaten bereits selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

**Ihre Rechte:**

- Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbständiger sind, erhalten Sie eine **Verdienstausfallentschädigung**. Bei Arbeitnehmern wird diese durch den Arbeitgeber in Höhe Ihres Netto-Verdienstes ausgezahlt. Ihr Arbeitgeber erhält seine Aufwendungen nach § 56 IfSG ersetzt. Selbständige erhalten eine Direktzahlung. Entsprechende Anträge sind auf [ifsg-online.de](http://ifsg-online.de) zu stellen.
- Sie können sich nach einem **positiven Antigen-Test noch einmal** durch PCR-Test auf eine Infektion **testen** lassen.
- Fällt der nach einem Antigen-Test durchgeführte PCR-Test negativ aus, so sind Sie mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Quarantäne entlassen.

## Anlage 2: Informationsblatt für Betroffene nach einem positiven Antigentest (Ziffer 4 lit. h)

Hessisches Ministerium  
für Soziales und Integration



## Sie wurden positiv auf SARS-CoV-2 getestet?

Sie haben die Information erhalten, dass Sie positiv auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 getestet wurden. Hieraus ergeben sich für Sie unmittelbare Konsequenzen und Pflichten.

### Ihre Pflichten:

Folgendes gilt sowohl für einen **positiven PCR-**, als auch einen **positiven Antigen-Test** zur professionellen Anwendung. *Für Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) finden Sie unten gesonderte Informationen.*

- Begeben Sie sich ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt **sofort** und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Dort müssen Sie sich für **14 Tage** absondern, das heißt **ständig** dort **aufhalten**, Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des Abstrichs.
- Sie müssen umgehend das für Sie zuständige **Gesundheitsamt informieren**. Kontaktdaten ihres jeweiligen Gesundheitsamt finden Sie hier: <http://tools.rki.de>
- Am besten **informieren** Sie ebenfalls Ihre **Kontaktpersonen** und Ihren **Arbeitgeber** über den Erhalt eines positiven Testergebnisses.
- Sollten Sie innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Testergebnisses typische **Symptome** einer **SARS-CoV-2 Infektion** bemerken (Fieber, trockener Husten, Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns, etc.), melden Sie sich umgehend bei dem für Sie zuständigen Gesundheitsamt und kontaktieren telefonisch Ihren Arzt.
- **Auch alle** anderen **Personen**, die in Ihrem **Haushalt** leben, müssen sich gleichermaßen absondern.
- Diese Haushaltsquarantäne gilt nicht für Personen, die in den letzten drei Monaten bereits selbst positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden.

Sonnenberger Straße 2/2A  
65193 Wiesbaden

Telefon: (0611) 3219-0  
Telefax: (0611) 32719-3700

E-Mail: [poststelle@hsm.hessen.de](mailto:poststelle@hsm.hessen.de)  
Internet: <http://www.soziales.hessen.de>

Das Dienstgebäude Sonnenberger Straße 2/2A ist mit den  
Buslinien 1, 8 (Haltestelle: Kurhaus/Theater) und 16 (Haltestelle Kureck) zu erreichen



**Bei einem positiven Antigen-Test zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttest)**

- Begeben Sie sich ohne gesonderte Anordnung durch das Gesundheitsamt **sofort** und **ohne Umwege nach Hause** oder in eine andere geeignete Unterkunft.
- Lassen Sie unverzüglich kostenlos einen PCR-Test durchführen.
- Sie müssen sich mindestens bis zum Erhalt des Ergebnisses des PCR-Tests absondern, das heißt **ständig** zu Hause oder in der Unterkunft **aufhalten** (außer für den direkten Weg zur Testung), Kontakt zu anderen Personen, auch im Haushalt, möglichst vermeiden und keinen Besuch empfangen. Die Frist von 14 Tagen beginnt mit dem Zeitpunkt der Vornahme des ersten Abstrichs.
- Ein Verstoß gegen die Quarantäne-Verpflichtung kann mit einem **Bußgeld bis 25.000 EUR** belegt werden. Auch eine strafrechtliche Verfolgung ist möglich.

Weitere Informationen finden Sie hier: <https://soziales.hessen.de/gesundheit/corona-hessen/selbst-und-haushaltsquarantaene>

**Ihre Rechte:**

- Wenn Sie Arbeitnehmer oder Selbständiger sind, erhalten Sie eine **Verdienstausschüttung**. Bei Arbeitnehmern wird diese durch den Arbeitgeber in Höhe Ihres Netto-Verdienstes ausgezahlt. Ihr Arbeitgeber erhält seine Aufwendungen nach § 56 IfSG ersetzt. Selbständige erhalten eine Direktzahlung. Entsprechende Anträge sind auf ifsg-online.de zu stellen.
- Sie können sich nach einem **positiven Antigen-Test noch einmal** durch PCR-Test auf eine Infektion **testen** lassen. Entsprechende Teststellen finden Sie unter [www.kvhessen.de/coronatests/](http://www.kvhessen.de/coronatests/)
- Fällt der nach einem Antigen-Test durchgeführte PCR-Test negativ aus, so sind Sie mit Erhalt des Testergebnisses automatisch aus der Quarantäne entlassen.

**Rechtsgrundlagen:**

§ 3a und 3b Corona-Quarantäneverordnung, immer in der aktuellen Fassung abzurufen unter <https://www.hessen.de/fuer-buerger/corona-hessen/verordnungen-und-allgemeinverfuegungen>.

§ 4b Coronavirus-Testverordnung

Stand 9.3.2021

**Impressum**

Herausgeber: Magistrat der Stadt Frankfurt am Main.  
Redaktion: Hauptamt und Stadtmarketing, Römerberg 32, 60311 Frankfurt am Main, Susana Pletz, Telefon: 069 / 212 - 35 674, E-Mail: [amtsblatt@stadt-frankfurt.de](mailto:amtsblatt@stadt-frankfurt.de), Internet: [www.frankfurt.de](http://www.frankfurt.de). Herstellung, Druck und Abonnementverwaltung: LINUS WITTICH Medien KG, Industriestraße 9 - 11, 36358 Herbstein. Abonnement: 52 Ausgaben pro Jahr, 104 Euro (inkl. 7 % MwSt.). Einzelbezug: 2 Euro zzgl. 1,45 Euro Versandkosten, über Hauptamt und Stadtmarketing (Adresse siehe Redaktion). Kündigung des Abonnements: schriftlich, sechs Wochen voraus zum 1. Juli oder 1. Januar jeden Jahres, über Hauptamt und Stadtmarketing. Anschriftenänderung, Reklamation und sonstige Änderung an den Bezieherdaten: über Hauptamt und Stadtmarketing: Neubestellung jederzeit möglich, über Hauptamt und Stadtmarketing. Der Redaktionsschluss für die Veröffentlichungen im Amtsblatt ist jeweils mittwochs 10.00 Uhr. Änderungen werden rechtzeitig bekannt gegeben.



┌  
**Stadt Frankfurt am Main –**  
**Hauptamt und Stadtmarketing**  
**60021 Frankfurt, Postfach 102121 – 4811 –**  
└

(Anschriftenfeld)

└



## Inhalt

- Zweite Allgemeinverfügung der Stadt Frankfurt am Main zur Bürgertestung  
*(Seite 153 bis 159)*